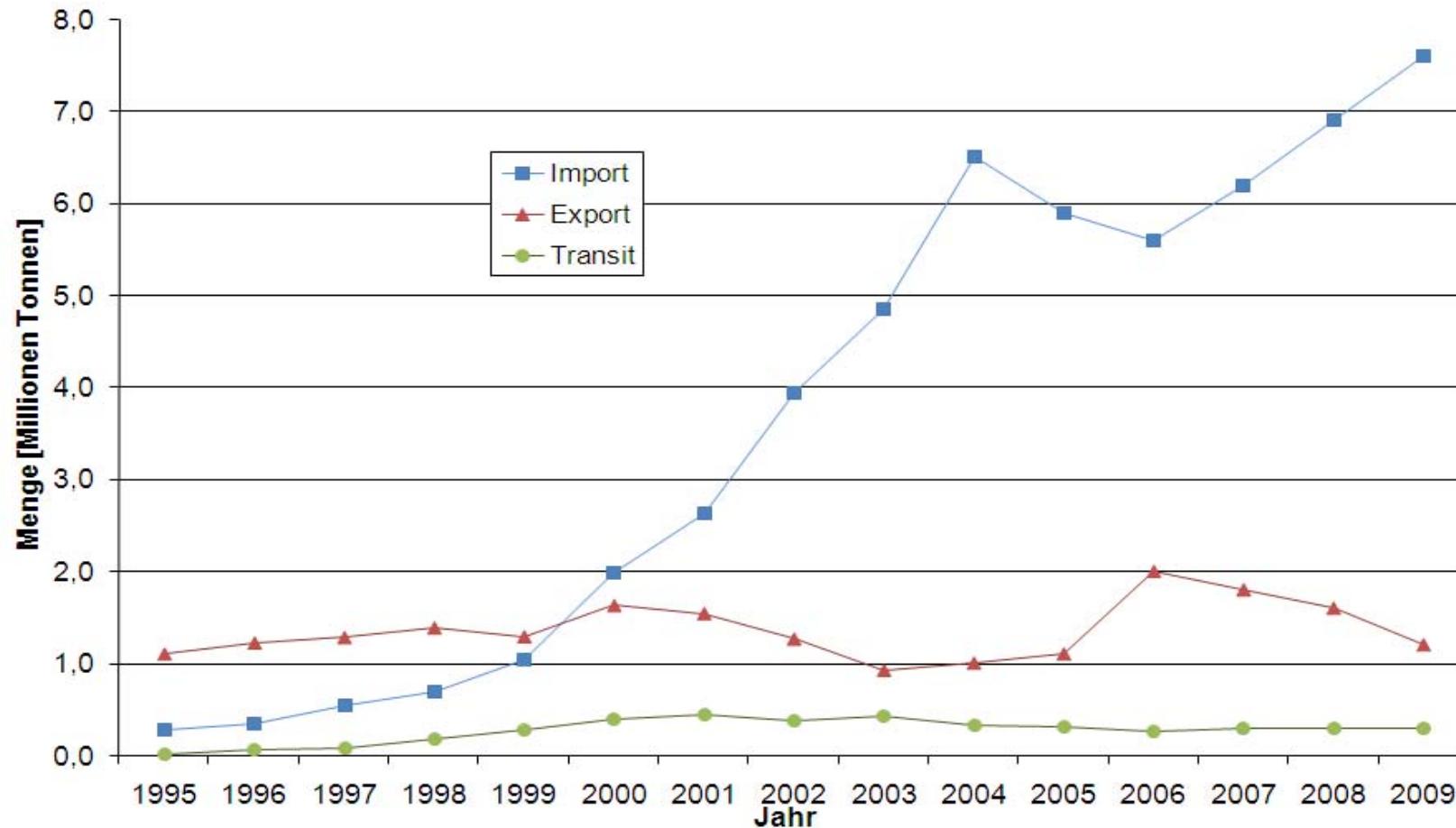


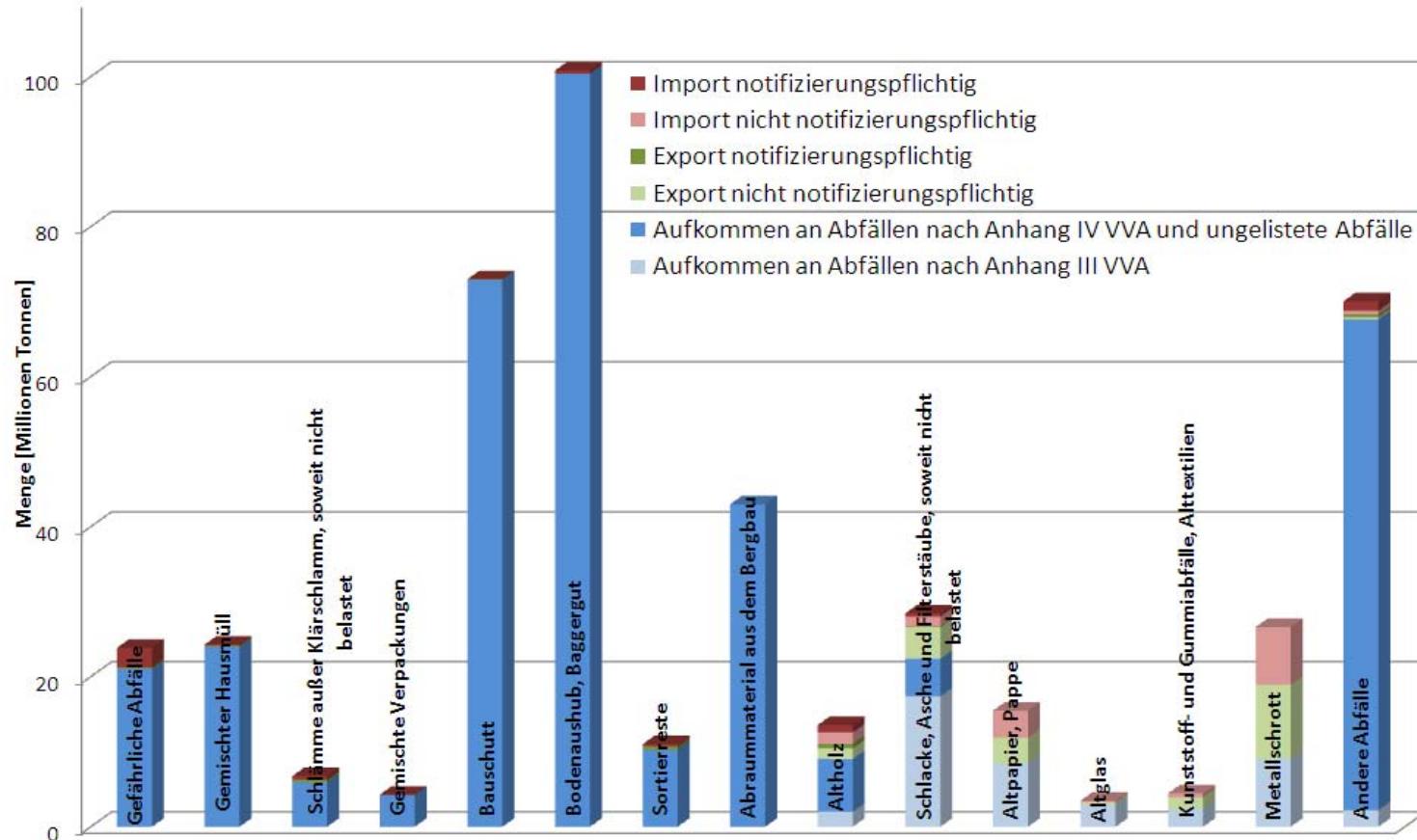
Abbildung 1: Import, Export und Transit von zustimmungspflichtigen Abfällen



Der vorübergehende Einbruch im Jahr 2005 beim Import sowie der zeitgleiche sprunghafte Anstieg beim Export wurde verursacht durch das Inkrafttreten des Ablagerungsverbots für organische Abfälle auf Deponien im Juni 2005.

Grafik zur UBA-Presseinformation Nr. 35/2010 „Import zustimmungspflichtiger Abfälle weiterhin auf hohem Niveau“

Abbildung 2: Vergleich Aufkommen, Ein- und Ausfuhr von Abfällen in Deutschland im Jahr 2007



Quelle: Fachserie 19 des StBA für Abfallaufkommen; Außenhandelsstatistik für Ein- und Ausfuhr von nicht notifizierungspflichtigen Abfällen; UBA für alle anderen Daten  
 Erläuterungen: VVA = EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen; In Anhang III sind die nicht zustimmungspflichtigen Abfälle gelistet. In Anhang IV gelistete und in der VVA gar nicht gelistete Abfälle sind bei grenzüberschreitender Verbringung zustimmungspflichtig, bei der Entsorgung innerhalb Deutschlands unterliegen dagegen nur gefährliche Abfälle dem Nachweisverfahren.

Grafik zur UBA-Presseinformation Nr. 35/2010 „Import zustimmungspflichtiger Abfälle weiterhin auf hohem Niveau“